

70

BUNDESGERICHTSMOF

IX ZB 150/82 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva K [REDACTED] ,

geb. [REDACTED], Ag. 208 - 209, C [REDACTED] S,
[REDACTED] C [REDACTED] Teneriffa,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C [REDACTED] 9, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
21. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die
Klägerin.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 27 277 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Ermessensurteilung der Be-
hörde für die Verweigerung der Abhilfe bestätigt. Seine Ent-
scheidung enthält keine Rechtsfehler. Sie stimmt mit der stän-
digen, zutreffend aufgeführten Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs überein und beruht auf einer Beurteilung der be-
sonderen Umstände des Einzelfalles. Ein gesetzlicher Grund
für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.
Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf; sie ist
offensichtlich unbegründet (§ 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Mai

Henkel